

RS OGH 1985/10/30 6Ob656/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

ZPO §560 B

ZPO §563 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 563 Abs 1 ZPO gilt unabhängig davon, ob der Aufgekündigte von der Kündigungsabsicht des anderen Teiles erstmalig durch die verspätete gerichtliche Ankündigung Kenntnis erlangt oder hievon schon vorher Kenntnis hatte. Somit hängt auch die materiellrechtliche Wirksamkeit der Aufkündigung nur von der rechtzeitigen Zustellung desselben ab.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 656/85
Entscheidungstext OGH 30.10.1985 6 Ob 656/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0044891

Dokumentnummer

JJR_19851030_OGH0002_0060OB00656_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at